

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2016-083

öffentlich

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren "Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße"

Einreicher: Bürgermeister	10.08.2016
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis			
13.09.2016	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 7	Ja: 5	Nein: 0	Enth.: 2
15.09.2016	Hauptausschuss	Anw.: 7	Ja: 7	Nein: 0	Enth.: 0
28.09.2016	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 23	Ja: 22	Nein: 0	Enth.: 1

Beschluss

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße“ und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom 15. August 2016 gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

A n d r e a s H o l f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.04.2016 (BV-2016-030) die Aufstellung des Bebauungsplanes) beschlossen. Der Entwurf wurde erstellt und ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen und von der Auslegung zu benachrichtigen.

Entgegen des Aufstellungsbeschlusses vom 27.04.2016 wurde auf die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes verzichtet. Es wurden lediglich die zur Erreichung des Planungszieles erforderlichen Festsetzungen getroffen. Bei der Zulässigkeit der Art und der Nutzungen ist weiterhin § 34 Abs. 1 BauGB heranzuziehen, gleiches gilt für die mögliche zulässige Versiegelung im Planbereich.

Das im Beschluss 2016-030 gewählte beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB kann weiterhin angewendet werden, da durch den Bebauungsplan nach wie vor nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder nach Landesrecht unterliegen.

Es wird vorgeschlagen, die o. g. Beschlüsse zu fassen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

Planentwurf inklusive Begründung 15. August 2016 (abrufbar im Ratsprogramm der Stadt Finsterwalde)